

17.10.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung

Punkt 46 der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§4)

Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für sportliche Zwecke."

Begründung:

Sportanlagen in Wohngebieten sollen den Bewohnern dieser Gebiete dienen. Das soll mit dieser Ergänzung deutlich gemacht werden.

Außerdem wird damit ein systematischer Zusammenhang zu der für das reine Wohngebiet vorgesehenen Änderung hergestellt.

Ausgeliefert am 18. OKT. 1989